

gelehrten (*sapientum collatione*) klarzulegen¹; und wir wissen aus Rahewin IV, 6, daß die Bologneser Juristen Bulgarus, Martinus, Iacobus, Hugo in der Tat in Roncaglia anwesend waren. Aber IV, 3 hören wir, daß Friedrich zunächst drei Tage lang nur mit den Bischöfen und wenigen vertrauten Fürsten beraten habe. Es fällt schwer, zu glauben, daß bei dieser entscheidenden Beratung die Bologneser Gelehrten nicht angehört worden seien. Nun versichert uns Gunther VIII, 446 f., an der den Gesta IV, 3 entsprechenden Stelle, daß zu dem auserwählten Kreis, mit dem der Kaiser sich zunächst drei Tage lang beriet, außer den Bischöfen und wenigen Fürsten auch die Rechtsgelehrten gehört haben (*ergo sacros tantum patres iurisque peritos et de principibus paucos* . .). Dem entspricht durchaus der (allerdings nur kurze) Bericht des Carmen 2604—08: Friedrich beruft die italischen Großen und zugleich Gelehrte (*sapientes*) aus dem ganzen (italischen) Königreich, berät mit ihnen über die Gesetze und Rechte² und entscheidet dann die strittigen Fragen und Klagen.

Schließlich gibt auch die Belagerung Cremas, die im letzten Buch des Ligurinus (X, 18—47. 127—482) die Hauptrolle spielt, noch einmal zu ähnlichen Beobachtungen Anlaß. Die Darstellung entspricht im allgemeinen der ausführlichen Schilderung bei Rahewin IV, 47—48. 53—59. 67—72. Aber es finden sich auch Unterschiede.³ Eine leichte Änderung in der Erzählung von den Grausamkeiten, welche der Belagerer und die Belagerten sich gegenseitig an den unglücklichen Gefangenen und Geiseln zugefügt haben⁴, kommt dabei nicht in Betracht, da der Dichter hier,

¹) Vgl. oben S. 275 und zum Folgenden STURM 186, der aber einen falschen Schluß aus dem Tatbestand zieht. Die Anwesenheit der Bergamasken, die Gunther VIII, 434 hervorhebt (vgl. STURM 184), dürfte schwerlich aus der Kanzlei-Darstellung herrühren, da das Carmen, dessen Dichter aus Bergamo stammt, ihrer sonst auch gedacht hätte.

²) *Quorum consilio leges ac iura revolvens* (2606). Obiges bleibt bestehen, auch wenn GEORGES BLONDEL in den *Mélanges Paul Fabre* (1902) recht hat mit der Behauptung, daß in Roncaglia das deutsche Recht eine größere Rolle gespielt habe als das römische. ³) Vgl. STURM 201 ff., der aber hier nicht befriedigt.

⁴) Der Bericht über die sechs Mailänder Ritter, die gehängt werden, steht Lig. X, 186—194 an einer früheren Stelle als bei Rah. IV, 56 (S. 294 Zl. 2—12). Der hier unmittelbar vorangehende Satz (Zl. 1f.), wonach Friedrich die Geiseln, die er nachher an die Belagerungstürme binden ließ, ursprünglich gleichfalls an den Galgen hängen wollte, ist von Gunther fortgelassen worden. Vgl. über beides unten S. 304 f.